

DELEGIERTE VERORDNUNG (EU) 2018/46 DER KOMMISSION**vom 20. Oktober 2017****zur Erstellung eines Rückwurfplans für das Jahr 2018 für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten und Tiefseefischereien in den nordwestlichen Gewässern**

DIE EUROPÄISCHE KOMMISSION —

gestützt auf den Vertrag über die Arbeitsweise der Europäischen Union,

gestützt auf die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 11. Dezember 2013 über die Gemeinsame Fischereipolitik und zur Änderung der Verordnungen (EG) Nr. 1954/2003 und (EG) Nr. 1224/2009 des Rates sowie zur Aufhebung der Verordnungen (EG) Nr. 2371/2002 und (EG) Nr. 639/2004 des Rates und des Beschlusses 2004/585/EG des Rates ⁽¹⁾, insbesondere auf Artikel 15 Absatz 6 und Artikel 18 Absätze 1 und 3,

in Erwägung nachstehender Gründe:

- (1) Die Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 zielt darauf ab, Rückwürfe in allen Fischereien der Union durch Einführung einer Anlande Verpflichtung für Fänge aller Arten, für die Fangbeschränkungen gelten, schrittweise abzuschaffen.
- (2) Zur Durchführung der Anlande Verpflichtung wurde der Kommission gemäß Artikel 15 Absatz 6 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 die Befugnis übertragen, im Wege delegierter Rechtsakte Rückwurfpläne für einen Zeitraum von höchstens drei Jahren auf der Grundlage von gemeinsamen Empfehlungen zu erlassen, die die Mitgliedstaaten in Absprache mit den zuständigen Beiräten erarbeitet haben.
- (3) Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2375 der Kommission ⁽²⁾ wurde für den Zeitraum 2016-2018 ein Rückwurfplan für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern festgelegt, dem eine von Belgien, Irland, Spanien, Frankreich, den Niederlanden und dem Vereinigten Königreich im Jahr 2016 vorgelegte gemeinsame Empfehlung vorausgegangen war.
- (4) Belgien, Irland, Spanien, Frankreich, die Niederlande und das Vereinigte Königreich haben ein direktes Bewirtschaftungsinteresse an den Fischereien in den nordwestlichen Gewässern. Nach Konsultation des Beirats für die nordwestlichen Gewässer legten die genannten Mitgliedstaaten der Kommission am 31. Mai 2017 eine neue gemeinsame Empfehlung für einen Rückwurfplan für das Jahr 2018 für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten und Tiefseefischereien in den nordwestlichen Gewässern vor. Einschlägige wissenschaftliche Gremien legten wissenschaftliche Beiträge vor, die vom Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) geprüft wurden ⁽³⁾. Die in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Maßnahmen entsprechen Artikel 18 Absatz 3 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und können in die vorliegende Verordnung aufgenommen werden.
- (5) Gemäß Artikel 15 Absatz 1 Buchstabe c der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt die Anlande Verpflichtung in den nordwestlichen Gewässern spätestens ab dem 1. Januar 2016 für die Arten, die die Fischereien definieren und für die Fangbeschränkungen gelten. In der neuen gemeinsamen Empfehlung sind die Flotten festgelegt, die der Anlande Verpflichtung für die gemischte Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs, die Fischerei auf Kaisergranat, die gemischte Fischerei auf Seezunge und Scholle sowie die Fischerei auf Seehecht, Butte und Pollack nachkommen müssen.
- (6) Entsprechend der neuen gemeinsamen Empfehlung sollte der Rückwurfplan für das Jahr 2018 zusätzlich zu den in der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2375 aufgeführten Fischereien (d. h. die stark gemischte Fischerei auf Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs, die Fischerei auf Kaisergranat, die gemischte Fischerei auf Seezunge und Scholle sowie die Fischerei auf Seehecht, Butte und Pollack) auch die Fischerei auf Seelachs in den ICES-Divisionen VI und Vb sowie VII abdecken. Auch Beifangarten sollten in bestimmten Fischereien abgedeckt sein.
- (7) Zudem wird in der neuen gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagen, die Anlande Verpflichtung ab dem Jahr 2018 auf die Tiefseefischereien auszuweiten, bei denen im ICES-Untergebiet VI und in der ICES-Division Vb Schwarzer Degenfisch, Blauleng und Grenadierfische mit Schleppnetzen und Ringwaden befischt werden.

⁽¹⁾ ABl. L 352 vom 12.10.2016, S. 39.

⁽²⁾ Mit der Delegierten Verordnung (EU) 2015/2438 vom 12. Oktober 2015 wurde für den Zeitraum 2016-2018 ein Rückwurfplan für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern erstellt (ABl. L 336 vom 23.12.2016, S. 29); diese Verordnung wurde durch die Delegierte Verordnung (EU) 2016/2375 der Kommission vom 12. Oktober 2016 zur Erstellung eines Rückwurfplans für bestimmte Fischereien auf Grundfischarten in den nordwestlichen Gewässern (ABl. L 352 vom 23.12.2016, S. 39) für den Zeitraum 2016-2018 aufgehoben und ersetzt.

⁽³⁾ 2017-07_STECF PLEN 17-02_JRCxxx.pdf.

- (8) Gemäß der neuen gemeinsamen Empfehlung soll für das Jahr 2018 unter Berücksichtigung der Merkmale der Fanggeräte, der Fangmethoden und des Ökosystems eine Ausnahme wegen hoher Überlebensraten nach Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für Kaisergranat gelten, der mit Reusen und Fallen in der ICES-Division VI und im ICES-Untergebiet VII gefangen wird. Nach Auffassung des STECF ist die Ausnahme gerechtfertigt. Daher sollte diese Ausnahme in den Rückwurfplan für 2018 aufgenommen werden.
- (9) Gemäß der neuen gemeinsamen Empfehlung soll für das Jahr 2018 eine Ausnahme wegen hoher Überlebensraten nach Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 für Seezunge unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung gelten, die mit Scherbrettnetzen (80 mm bis 99 mm Maschenöffnung) in der ICES-Division VIId innerhalb von sechs Seemeilen von der Küste und außerhalb bezeichneter Aufwuchsgebiete gefangen wird. Der STECF hat darauf hingewiesen, dass die in der Verordnung genannten Aufwuchsgebiete festgelegt werden sollten. Daher sollte diese Ausnahme unter der Voraussetzung in den Rückwurfplan für 2018 aufgenommen werden, dass die Mitgliedstaaten zusätzliche Studien durchführen und die Koordinaten der Aufwuchsgebiete mitteilen.
- (10) In der neuen gemeinsamen Empfehlung werden für 2018 sieben Ausnahmen von der Anlandeverpflichtung wegen Geringfügigkeit vorgeschlagen, die für bestimmte Fischereien und jeweils bis zu einer bestimmten Höhe gelten. Die von den Mitgliedstaaten vorgelegten Nachweise wurden vom STECF überprüft, der zu dem Ergebnis kam, dass die gemeinsame Empfehlung fundierte Argumente dafür enthält, dass weitere Verbesserungen der Selektivität schwer zu erreichen sind und/oder unverhältnismäßig hohe Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen entstehen, und diese Argumente teilweise durch eine qualitative Bewertung der Kosten gestützt werden. Da keine abweichenden wissenschaftlichen Informationen vorliegen, sollten die Ausnahmen wegen Geringfügigkeit daher in Höhe der in der gemeinsamen Empfehlung vorgeschlagenen Prozentsätze unter Beachtung der Obergrenzen gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 in den Rückwurfplan für 2018 aufgenommen werden.
- (11) Die für Wittling vorgeschlagene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die diese Art in den ICES-Divisionen VIId und VIIf mit Grundschleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm und mit pelagischen Schleppnetzen befischen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind.
- (12) Die für Wittling vorgeschlagene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die diese Art in den ICES-Divisionen VIIf-VIIh mit Grundschleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr befischen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind.
- (13) Die für Wittling vorgeschlagene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art im Jahr 2018 durch Schiffe, die diese Art im ICES-Untergebiet VII (mit Ausnahme von VIIa, VIId und VIIf) mit Grundschleppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm befischen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind.
- (14) Hinsichtlich dieser drei für Wittling vorgeschlagenen Ausnahmen wegen Geringfügigkeit mussten die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission gemäß der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2375 zusätzliche wissenschaftliche Informationen zur Begründung der Ausnahmen vorlegen. Der STECF stellte fest, dass die vorgelegten zusätzlichen Informationen zwar einige Bedenken des STECF ausräumen, allerdings immer noch keine vollständigen Daten vorliegen. Der STECF betonte die Notwendigkeit eines einheitlicheren Ansatzes für diesen Bestand. Auf der Grundlage der vom STECF überprüften wissenschaftlichen Daten und der verbesserten Nachweise zugunsten der Ausnahme sollte diese Ausnahme in den Rückwurfplan für 2018 aufgenommen werden.
- (15) Die für Kaisergranat vorgeschlagene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Kaisergranat im ICES-Untergebiet VII befischen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind. Nach Auffassung des STECF ist die Ausnahme gerechtfertigt. Daher sollte diese Ausnahme in den Rückwurfplan für 2018 aufgenommen werden.
- (16) Die für Kaisergranat vorgeschlagene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 2 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Kaisergranat im ICES-Untergebiet VI befischen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind und dass mit Zahlen unterfütterte Nachweise über unverhältnismäßig hohe Kosten beim Umgang mit unerwünschten Fängen vorliegen. Nach Auffassung des STECF ist die Ausnahme gerechtfertigt. Daher sollte diese Ausnahme in den Rückwurfplan für 2018 aufgenommen werden.
- (17) Die für Seezunge vorgeschlagene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die diese Art in den ICES-Divisionen VIId, VIIf, VIIg und VIIh mit TBB-Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von 80-199 mm mit verbesserter Selektivität befischen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind. Der STECF stellte fest, dass die Ausnahme einen Ausgleich für die Verwendung von selektiverem Fanggerät bieten und verbleibende Rückwürfe abdecken soll. Daher sollte diese Ausnahme in den Rückwurfplan für 2018 aufgenommen werden.

- (18) Die für Seezunge vorgeschlagene Ausnahme wegen Geringfügigkeit bis zu einer Obergrenze von 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Seezunge in den ICES-Divisionen VIId, VIIe, VIIf und VIIg mit Spiegel- und Kiemennetzen befischen, beruht darauf, dass Erhöhungen der Selektivität nur sehr schwer zu erreichen sind. Nach Auffassung des STECF ist die Ausnahme klar definiert. Daher sollte diese Ausnahme in den Rückwurfplan für 2018 aufgenommen werden.
- (19) Einige Bestimmungen der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2375 gelten nur für das Jahr 2017. Diese Verordnung sollte daher mit Wirkung vom 1. Januar 2018 aufgehoben und durch eine neue Verordnung ersetzt werden.
- (20) Da sich die in der vorliegenden Verordnung vorgesehenen Maßnahmen unmittelbar auf die Planung der Fangsaison der Unionsschiffe und die damit einhergehenden wirtschaftlichen Tätigkeiten auswirken, sollte die Verordnung unverzüglich nach ihrer Veröffentlichung in Kraft treten. Sie sollte ab dem 1. Januar 2018 gelten —

HAT FOLGENDE VERORDNUNG ERLASSEN:

Artikel 1

Durchführung der Anlandeverpflichtung

Bezüglich der Anlandeverpflichtung gemäß Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gelten für Fischereien auf Grundfischarten und Tiefseefischereien in den ICES-Gebieten V (ausgenommen Va und nur Unionsgewässer von Vb), VI und VII die Bestimmungen dieser Verordnung.

Artikel 2

Begriffsbestimmungen

„Flämisches Netzblatt“ bezeichnet das sich verjüngende Netzteil einer Baumkurre, das unmittelbar am Steert befestigt ist. Die Maschenöffnung im oberen und unteren Netzteil des Netzblatts muss mindestens 120 mm, gemessen zwischen den Knoten, betragen und das Netzblatt muss eine gestreckte Länge von mindestens 3 m aufweisen.

Artikel 3

Der Anlandeverpflichtung unterliegende Arten

Die Anlandeverpflichtung gilt für alle im Anhang aufgeführten Fischereien, vorbehaltlich der Ausnahmen gemäß den Artikeln 4 und 5.

Artikel 4

Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten

- (1) Die Ausnahme aufgrund hoher Überlebensraten gemäß Artikel 15 Absatz 4 Buchstabe b der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 gilt
- für Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*), der mit Reusen und Fallen (Fanggerätcodes⁽¹⁾ FPO und FIX) in den ICES-Untergebieten VI und VII gefangen wird;
 - für Fänge von Seezunge (*Solea solea*) unterhalb der Mindestreferenzgröße für die Bestandserhaltung, die mit Scherbrettnetzen (Fanggerätcodes OTT, OTB, TBS, TBN, TB, PTB, OT, PT, TX) mit einer Maschenöffnung des Steerts von 80 mm bis 99 mm in der ICES-Division VIId innerhalb von sechs Seemeilen von der Küste und außerhalb bezeichneter Aufwuchsgebiete getätigt werden, für Fangtätigkeiten, die die folgenden Bedingungen erfüllen: Schiffe mit einer Länge von maximal 10 m und einer maximalen Maschinenleistung von 221 kW, wenn sie in Gewässern mit einer Tiefe von 30 m oder weniger fischen und wenn die Schleppdauer auf höchstens 1,5 Stunden begrenzt wird. Solche Fänge von Seezunge sind unverzüglich freizusetzen.

⁽¹⁾ Die in dieser Verordnung verwendeten Fanggerätcodes wurden von der Ernährungs- und Landwirtschaftsorganisation der Vereinten Nationen festgelegt.

(2) Mitgliedstaaten, die ein direktes Bewirtschaftungsinteresse in den nordwestlichen Gewässern haben, legen der Kommission vor dem 1. Mai 2018 zusätzliche wissenschaftliche Informationen zur Begründung der Ausnahme gemäß Absatz 1 Buchstabe b vor. Der Wissenschafts-, Technik- und Wirtschaftsausschuss für die Fischerei (STECF) bewertet diese Informationen vor dem 1. September 2018.

Artikel 5

Ausnahmen wegen Geringfügigkeit

Abweichend von Artikel 15 Absatz 1 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 dürfen folgende Mengen zurückgeworfen werden:

- a) bei Wittling (*Merlangius merlangus*) bis zu 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Wittling anlanden müssen und diese Art in den ICES-Divisionen VIId und VIIe mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm (OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, TBN, TBS, TB, SX, SV, OT, PT und TX) und mit pelagischen Schieppnetzen (OTM, PTM) befischen;
- b) bei Wittling (*Merlangius merlangus*) bis zu 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Wittling anlanden müssen und diese Art in den ICES-Divisionen VIIb-VIIj mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von 100 mm oder mehr (OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, TBN, TBS, TB, SX, SV, OT, PT und TX) und mit pelagischen Schieppnetzen (OTM, PTM) befischen;
- c) bei Wittling (*Merlangius merlangus*) bis zu 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Wittling anlanden müssen und diese Art im ICES-Untergebiet VII, (ausgenommen die Divisionen VIIa, VIId und VIIe) mit Grundschieppnetzen und Waden mit einer Maschenöffnung von weniger als 100 mm (OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, TBN, TBS, TB, SX, SV, OT, PT und TX) und mit pelagischen Schieppnetzen (OTM, PTM) befischen;
- d) bei Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) bis zu 6 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Kaisergranat anlanden müssen und diese Art im ICES-Untergebiet VII befischen;
- e) bei Kaisergranat (*Nephrops norvegicus*) bis zu 2 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Kaisergranat anlanden müssen und diese Art im ICES-Untergebiet VI befischen;
- f) bei Seezunge (*Solea solea*) bis zu 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Seezunge anlanden müssen und diese Art in den ICES-Divisionen VIId, VIIe, VIIf und VIIg mit Spiegel- und Kiemennetzen befischen;
- g) bei Seezunge (*Solea solea*) bis zu 3 % der jährlichen Gesamtfangmenge dieser Art durch Schiffe, die Seezunge anlanden müssen und diese Art in den ICES-Divisionen VIId, VIIe, VIIf, VIIg und VIIh mit TBB-Fanggeräten mit einer Maschenöffnung von 80-199 mm mit verbesserter Selektivität (z. B. durch ein zusätzliches Netzteil mit großer Maschenöffnung) befischen.

Artikel 6

Der Anlandeverantwortung unterliegende Schiffe

(1) Die Mitgliedstaaten legen gemäß den Kriterien im Anhang fest, welche Schiffe in den einzelnen Fischereien der Anlandeverantwortung unterliegen.

Schiffe, die im Jahr 2017 in bestimmten Fischereien der Anlandeverantwortung unterlagen, unterliegen ihr in den betreffenden Fischereien auch weiterhin.

(2) Vor dem 31. Dezember 2017 übermitteln die betreffenden Mitgliedstaaten der Kommission und den übrigen Mitgliedstaaten über die gesicherte Fischereiaufsichts-Website der Union die Verzeichnisse der Schiffe, die in jeder der im Anhang aufgeführten Fischereien gemäß Absatz 1 festgelegt wurden. Die Mitgliedstaaten halten diese Verzeichnisse jederzeit auf dem aktuellen Stand.

Artikel 7

Aufhebung

Die Verordnung (EU) 2016/2375 wird aufgehoben.

*Artikel 8***Inkrafttreten**

Diese Verordnung tritt am Tag nach ihrer Veröffentlichung im *Amtsblatt der Europäischen Union* in Kraft.

Sie gilt vom 1. Januar 2018 bis zum 31. Dezember 2018.

Artikel 6 gilt jedoch ab dem Zeitpunkt des Inkrafttretens dieser Verordnung.

Diese Verordnung ist in allen ihren Teilen verbindlich und gilt unmittelbar in jedem Mitgliedstaat.

Brüssel, den 20. Oktober 2017

Für die Kommission

Der Präsident

Jean-Claude JUNCKER

ANHANG

Der Anlande Verpflichtung unterliegende Fischereien

- a) Fischereien in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern des ICES-Untergebiets VI und der ICES-Division Vb

Fischerei	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>), Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>), Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>) und Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, TBN, TBS, OTM, PTM, TB, SX, SV, OT, PT, TX	Schleppnetze und Waden	Alle	Alle Fänge von Schellfisch und Beifänge von Seezunge, Scholle und Butten, bei denen die Gesamtanlandungen aller Arten pro Schiff in den Jahren 2015 und 2016 (*) zusammengenommen mehr als 5 % Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs umfassten
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, FPO, TBN, TB, TBS, OTM, PTM, SX, SV, FIX, OT, PT, TX	Schleppnetze, Waden, Reusen und Fallen	Alle	Alle Fänge von Kaisergranat und Beifänge von Schellfisch, Seezunge, Scholle und Butten, bei denen die Gesamtanlandungen aller Arten pro Schiff in den Jahren 2015 und 2016 (*) mehr als 5 % Kaisergranat umfassten
Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, TBN, TBS, OTM, PTM, TB, SX, SV, OT, PT, TX	Schleppnetze	≥ 100 mm	Alle Fänge von Seelachs, bei denen die Gesamtanlandungen aller Arten pro Schiff in den Jahren 2015 und 2016 (*) mehr als 50 % Seelachs umfassten
Schwarzer Degenfisch (<i>Aphanopus carbo</i>)	OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, TBN, TBS, OTM, PTM, TB, SX, SV, OT, PT, TX	Schleppnetze und Waden	≥ 100 mm	Alle Fänge von Schwarzem Degenfisch, bei denen die Gesamtanlandungen aller Arten pro Schiff in den Jahren 2015 und 2016 (*) mehr als 20 % Schwarzen Degenfisch umfassten
Blauleng (<i>Molva dypterygia</i>)	OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, TBN, TBS, OTM, PTM, TB, SX, SV, OT, PT, TX	Schleppnetze und Waden	≥ 100 mm	Alle Fänge von Blauleng, bei denen die Gesamtanlandungen aller Arten pro Schiff in den Jahren 2015 und 2016 (*) mehr als 20 % Blauleng umfassten
Grenadierfische (<i>Coryphaeides rupestrus</i> , <i>Macrourus berglax</i>)	OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, TBN, TBS, OTM, PTM, TB, SX, SV, OT, PT, TX	Schleppnetze und Waden	≥ 100 mm	Alle Fänge von Grenadierfischen, bei denen die Gesamtanlandungen aller Arten pro Schiff in den Jahren 2015 und 2016 (*) mehr als 20 % Grenadierfische umfassten

(*) Schiffe, die in dieser Fischerei im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2375 der Kommission der Anlande Verpflichtung unterliegen, bleiben trotz des geänderten Bezugszeitraums in dem Verzeichnis gemäß Artikel 4 dieser Verordnung aufgeführt und unterliegen in dieser Fischerei weiterhin der Anlande Verpflichtung.

- b) Fischereien in den ICES-Untergebiet VI und VII sowie in den Unionsgewässern und den internationalen Gewässern der ICES-Division Vb

Fischerei	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, TBN, TBS, OTM, PTM, TB, SX, SV, OT, PT, TX	Schleppnetze und Waden	Alle	Alle Fänge von Seehecht, bei denen die Gesamtanlandungen aller Arten pro Schiff in den Jahren 2015 und 2016 (*) mehr als 10 % Seehecht umfassten

Fischerei	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	GNS, GN, GND, GNC, GTN, GTR, GEN	Alle Kiemennetze	Alle	Alle Fänge von Seehecht
Seehecht (<i>Merluccius merluccius</i>)	LL, LLS, LLD, LX, LTL, LHP, LHM	Alle Langleinen	Alle	Alle Fänge von Seehecht

(*) Schiffe, die in dieser Fischerei im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2375 der Kommission der Anlande Verpflichtung unterliegen, bleiben trotz des geänderten Bezugszeitraums in dem Verzeichnis gemäß Artikel 4 dieser Verordnung aufgeführt und unterliegen in dieser Fischerei weiterhin der Anlande Verpflichtung.

c) Fischereien im ICES-Untergebiet VII

Fischerei	Fanggerätecode	Beschreibung des Fanggeräts	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
Kaisergranat (<i>Nephrops norvegicus</i>)	OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, FPO, TBN, TB, TBS, OTM, PTM, SX, SV, FIX, OT, PT, TX	Schleppnetze, Waden, Reusen und Fallen	Alle	Alle Fänge von Kaisergranat, bei denen die Gesamtanlandungen aller Arten pro Schiff in den Jahren 2015 und 2016 (*) mehr als 10 % Kaisergranat umfassten
Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, TBN, TBS, OTM, PTM, TB, SX, SV, OT, PT, TX	Schleppnetze	≥ 100 mm	Alle Fänge von Seelachs, bei denen die Gesamtanlandungen aller Arten pro Schiff in den Jahren 2015 und 2016 (*) mehr als 50 % Seelachs umfassten

(*) Schiffe, die in dieser Fischerei im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2375 der Kommission der Anlande Verpflichtung unterliegen, bleiben trotz des geänderten Bezugszeitraums in dem Verzeichnis gemäß Artikel 4 dieser Verordnung aufgeführt und unterliegen in dieser Fischerei weiterhin der Anlande Verpflichtung.

d) Fischereien in der ICES-Division VIIa

Fischerei	Fanggerätecode	Fanggerät	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>), Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>), Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>) und Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, TBN, TBS, OTM, PTM, TB, SX, SV, OT, PT, TX	Schleppnetze und Waden	Alle	Alle Fänge von Schellfisch, bei denen die Gesamtanlandungen aller Arten pro Schiff in den Jahren 2015 und 2016 (*) zusammen genommen mehr als 10 % Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs umfassten

(*) Schiffe, die in dieser Fischerei im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2375 der Kommission der Anlande Verpflichtung unterliegen, bleiben trotz des geänderten Bezugszeitraums in dem Verzeichnis gemäß Artikel 4 dieser Verordnung aufgeführt und unterliegen in dieser Fischerei weiterhin der Anlande Verpflichtung.

e) Fischereien in der ICES-Division VIId

Fischerei	Fanggerätecode	Fanggerät	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
Seezunge (<i>Solea solea</i>)	TBB	Alle Baumkurren	Alle	Alle Fänge von Seezunge
Seezunge (<i>Solea solea</i>)	OTT, OTB, TBS, TBN, TB, PTB, OT, PT, TX	Schleppnetze	< 100 mm	Alle Fänge von Seezunge

Fischerei	Fanggerätecode	Fanggerät	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
Seezunge (<i>Solea solea</i>)	GNS, GN, GND, GNC, GTN, GTR, GEN	Alle Spiegel- und Kiemennetze	Alle	Alle Fänge von Seezunge
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>), Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>), Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>) und Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, TBN, TBS, OTM, PTM, TB, SX, SV, OT, PT, TX	Schleppnetze und Waden	Alle	Alle Fänge von Wittling, bei denen die Gesamtanlandungen aller Arten pro Schiff in den Jahren 2015 und 2016 (*) zusammengekommen mehr als 10 % Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs umfassen

(*) Schiffe, die in dieser Fischerei im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2375 der Kommission der Anlande Verpflichtung unterliegen, bleiben trotz des geänderten Bezugszeitraums in dem Verzeichnis gemäß Artikel 4 dieser Verordnung aufgeführt und unterliegen in dieser Fischerei weiterhin der Anlande Verpflichtung.

f) Fischereien in der ICES-Division VIIe

Fischerei	Fanggerätecode	Fanggerät	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
Seezunge (<i>Solea solea</i>)	TBB	Alle Baumkurren	Alle	Alle Fänge von Seezunge
Seezunge (<i>Solea solea</i>)	GNS, GN, GND, GNC, GTN, GTR, GEN	Alle Spiegel- und Kiemennetze	Alle	Alle Fänge von Seezunge

g) Fischereien in den ICES-Divisionen VIIId und VIIe

Fischerei	Fanggerätecode	Fanggerät	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
Pollack (<i>Pollachius pollachius</i>)	GNS, GN, GND, GNC, GTN, GTR, GEN	Alle Spiegel- und Kiemennetze	Alle	Alle Fänge von Pollack

h) Fischereien in den ICES-Divisionen VIIb, VIIc und VIIf-VIIk

Fischerei	Fanggerätecode	Fanggerät	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
Seezunge (<i>Solea solea</i>)	TBB	Alle Baumkurren	Alle	Alle Fänge von Seezunge
Seezunge (<i>Solea solea</i>)	GNS, GN, GND, GNC, GTN, GTR, GEN	Alle Spiegel- und Kiemennetze	Alle	Alle Fänge von Seezunge

i) Fischereien in den ICES-Divisionen VIIb, VIIc, VIIe und VIIf-VIIk

Fischerei	Fanggerätecode	Fanggerät	Maschenöffnung	Anzulandende Arten
Kabeljau (<i>Gadus morhua</i>), Schellfisch (<i>Melanogrammus aeglefinus</i>), Wittling (<i>Merlangius merlangus</i>) und Seelachs (<i>Pollachius virens</i>)	OTB, SSC, OTT, PTB, SDN, SPR, TBN, TBS, OTM, PTM, TB, SX, SV, OT, PT, TX	Schleppnetze und Waden	Alle	Alle Fänge von Wittling, bei denen die Gesamtanlandungen aller Arten pro Schiff in den Jahren 2015 und 2016 (*) zusammengekommen mehr als 10 % Kabeljau, Schellfisch, Wittling und Seelachs umfassen

(*) Schiffe, die in dieser Fischerei im Einklang mit der Delegierten Verordnung (EU) 2016/2375 der Kommission der Anlande Verpflichtung unterliegen, bleiben trotz des geänderten Bezugszeitraums in dem Verzeichnis gemäß Artikel 4 dieser Verordnung aufgeführt und unterliegen in dieser Fischerei weiterhin der Anlande Verpflichtung.